



An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL

im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 204
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Heiko Voß

Telefon (0431) 988-1022
Telefax (0431) 988-1037
parlamentsdienst@landtag.ltsh.de

12. Februar 2007

**Organstreitverfahren von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der
Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Bundesregierung
wegen der Beantwortung von zwei Kleinen Anfragen**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

in der Anlage beigefügt übersende ich Ihnen ergänzend zur Klageschrift die Ablich-
tung eines Schreibens des Bundesverfassungsgerichts vom 07. Februar 2007 – Ak-
tenzeichen 2 BvE 5/06 - mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

76 für Martin Mayerhög



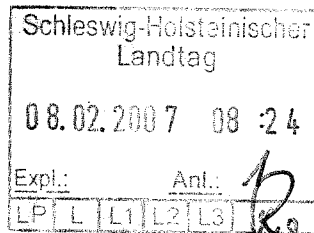
Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

1. Landtag von Baden-Württemberg
vertreten durch den Präsidenten
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
2. Bayerischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Max-Planck-Straße 1, 81675 München
3. Abgeordnetenhaus von Berlin
vertreten durch den Präsidenten
Niederkirchner Straße 3-5, 10111 Berlin-Mitte
4. Landtag Brandenburg
vertreten durch den Präsidenten
Am Havelblick 8, 14473 Potsdam
5. Bremische Bürgerschaft
vertreten durch den Präsidenten
Haus der Bürgerschaft,
Am Markt 20, 28069 Bremen
6. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Präsidenten
Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg
7. Hessischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Schloßplatz 1-3, 65183 Wiesbaden
8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch den Präsidenten
Schloß Schwerin,
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin
9. Niedersächsischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover
10. Landtag Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Präsidenten
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

Dienstgebäude: Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon 0721/9101-0 ♦ Telefax 0721/9101-382

11. Landtag Rheinland-Pfalz
vertreten durch den Präsidenten
Deutschhausplatz 12, 55116 Mainz
12. Landtag des Saarlandes
vertreten durch den Präsidenten
Franz-Josef-Röder-Straße 7, 66119 Saarbrücken
13. Sächsischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Holländische Straße 2, 01067 Dresden
14. Landtag von Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Präsidenten
Am Domplatz 6/7, 39104 Magdeburg
15. Schleswig-Holsteinischer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Düsternbrooker Weg 70 (Landeshaus), 24105 Kiel
16. Thüringer Landtag
vertreten durch den Präsidenten
Arnstädter Straße 51, 99096 Erfurt



Karlsruhe, 7.02.2007

Anliegend wird Ihnen der Schriftsatz des Bevollmächtigten der Antragsteller vom 31. Januar 2007 zur Kenntnis übersandt.

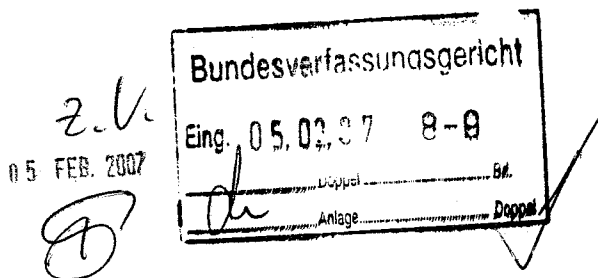
Rieger
(Rieger)
Regierungsangestellte

Prof. Dr. Christoph Möllers

Berlin, 31. 12. 2007

An das
Bundesverfassungsgericht
- Zweiter Senat -
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Eingang auf G 2
05. Feb 2007




2 BvE 5/06

Namens der Antragsteller im o.g. Verfahren stelle ich folgendes fest:

Am 22. 12. 2006 hat die Bundesregierung eine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE zur Beobachtung von Bundestagsabgeordneten durch die Dienste erstmals in der Sache beantwortet (Bundestags-Drucksache 16/3964). In der Antwort räumt die Bundesregierung zum ersten Mal eine solche Beobachtungstätigkeit mit nicht-nachrichtendienstlichen Mitteln durch das Bundesamt für Verfassungsschutz ein.

Wir weisen darauf hin, dass der Umstand, dass die Bundesregierung in dem genannten Einzelfall nunmehr teilweise eine Antwort gibt, in Widerspruch zu der von ihr formulierten Rechtsauffassung steht, die ihren antragsgegenständlichen Antworten zugrunde liegt.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die in der o.g. Drucksache gegebenen Antworten weder das Begehren der Antragsteller im vorliegenden Verfahren betreffen, noch dieses Begehren erfüllen würden, würden sie es betreffen: Mit den gegebenen Antworten hat die Bundesregierung aus Sicht der Antragsteller ihren aus dem Grundgesetz folgenden Antwortpflichten nicht genüge getan.


(Möllers)